

Vertrag
über eine Kooperation zwischen dem
Ärztlichen Zentrum für Qualität in der Medizin
und der
Bundesgeschäftsstelle Qualitätssicherung gGmbH
zum
Zwecke der Entwicklung und Nutzung
evidenzbasierter Qualitätsindikatoren im Gesundheitswesen

Das Ärztliche Zentrum für Qualität in der Medizin (ÄZQ), Berlin,

vertreten durch die Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Dr. Andreas Köhler, Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,

Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg-Dieter Hoppe, Präsident der Bundesärztekammer

gemeinsam

sowie

die Bundesgeschäftsstelle Qualitätssicherung gGmbH (BQS), Düsseldorf,
vertreten durch ihren Geschäftsführer

Dr. Christof Veit

schließen

- in Kenntnis der wachsenden Bedeutung der Qualitätsbewertung und Qualitätsdarlegung im Gesundheitswesen;
- in der übereinstimmenden Meinung, dass es Aufgabe des ÄZQ und der BQS in Kooperation mit ihren Partnern ist, aufgrund ihrer Verantwortung für die Versorgung der Patienten evidenzbasierte Qualitätsindikatoren zu entwickeln und zu nutzen;

folgenden Vertrag über eine Kooperation zur Entwicklung und Nutzung evidenzbasierter Qualitätsindikatoren:

§ 1

Die Vertragspartner kooperieren in den Bereichen Entwicklung, Verbreitung und Implementierung evidenzbasierter Qualitätsindikatoren im Gesundheitswesen – insbesondere mit versorgungsbereichübergreifendem Ansatz – und tauschen sich über die damit in Zusammenhang stehenden konzeptionellen, fachlichen und organisatorischen Fragen aus.

§ 2

Die Vertragspartner sichern sich in folgenden Bereichen gegenseitig sachverständige Beratung und Unterstützung zu:

- Methodik zur Entwicklung, Verbreitung, Implementierung und Bewertung evidenzbasierter Qualitätsindikatoren,
- Methodik zur Qualitätsdarlegung unter Nutzung evidenzbasierter Qualitätsindikatoren und unter Bezug auf evidenzbasierte Leitlinien,

- Entwicklung, Verbreitung und Implementierung evidenzbasierter Qualitätsindikatoren mit versorgungsbereichübergreifendem Ansatz,
- Qualitätsdarlegung für ausgewählte Versorgungsbereiche.

§ 3

Die konkrete Ausgestaltung dieser Vereinbarung wird zwischen der Planungsgruppe des ÄZQ und der BQS abgestimmt.

Schon jetzt wird vereinbart, dass die BQS bei der externen Beauftragung von Aufgaben der systematischen Literaturrecherche und -bewertung im Rahmen eines ggf. erteilten Institutionsauftrags nach §137a SGB V das ÄZQ als sachverständigen Partner in besonderer Weise berücksichtigen wird.

§ 4

Beide Institutionen anerkennen ausdrücklich die fachliche Unabhängigkeit des jeweiligen Vertragspartners. Ihre Freiheit und Ungebundenheit bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahren zur Qualitätssicherung wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

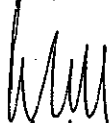
Ein Anspruch auf Konsultation, Beauftragung, Anwendung oder Übernahme bestehender oder noch zu entwickelnder Recherchen, Methoden, Indikatoren, Instrumente und Verfahren durch den Vertragspartner besteht nicht.

Andererseits können sich beide Einrichtungen auf dem Gebiet des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen ergänzen und durch Kooperation die Erreichung gleicher Ziele in hervorragender Weise befördern. Mit diesem Vertrag wird diese wechselseitige Abstimmung der Arbeit unter Berücksichtigung der gebotenen Unabhängigkeit der Institutionen als gemeinsamer Wille bekräftigt.


§ 5

Diese Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann jederzeit von jedem der Beteiligten schriftlich jeweils gegenüber den anderen Beteiligten gekündigt werden.

Berlin, Düsseldorf, den 9. September 2008


Dr. Andreas Köhler, Kassenärztliche Bundesvereinigung


Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg-Dieter Hoppe, Bundesärztekammer


Dr. Christof Veit, Bundesgeschäftsstelle Qualitätssicherung